Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Nr. 29

Freitag, 9. August 2002

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für eine städtebauliche Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme gem. §§ 136 ff und §§ 165 ff des Baugesetzbuches (BauGB) im Bereich des nördlichen Seeufers des Starnberger Sees in der Stadt Starnberg zwischen MRSV (im Westen) und Bucentaurweg (im Osten)

Der Stadtrat hat am 24.06.2002 auf der Grundlage der §§ 141 BauGB und 165 Abs. 4 BauGB beschlossen, für den Bereich des nördlichen Seeufers des Starnberger Sees in der Stadt Starnberg zwischen MRSV (im Westen) und Bucentaurweg (im Osten) eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme gem. §§ 136 ff oder Entwicklungsmaßnahme gem. §§ 165 ff BauGB durch vorbereitende Untersuchungen einzuleiten.

Das Untersuchungsgebiet umfasst einen Bereich, der sich wie folgt beschreibt (vgl. Lageplan, gestrichelte Linie):

Im Südwesten ausgehend vom Seeufer am Grundstück des Münchner Ruder- und Sportvereins (Fl.Nr. 414/45) bis zur westlichen Grenze der Bahnlinie, bis zum Bereich zwischen Heimatmuseum, Possenhofener und Bahnhofstraße, die Grundstücke zwischen Bahnhofstraße und Vorplatz Hotel Bayrischer Hof, entlang der nördlichen Grenze des Bahnhofplatzes bis zur westlichen Grenze der Kaiser-Wilhelm-Straße, hin bis zur nördlichen Grenze der Ludwigstraße, diese entlang bis zur Bahn. Im Weiteren verläuft die Grenze des Geltungsbereichs südlich des Nepomukweges bis zum Schiffhüttenweg, dessen westlicher Grenze nach Norden bis zum Landratsamt (Fl.Nr. 817), weiter südlich des Landratsamtes und nördlich des Parkplatzes Wasserpark, südlich der Wassersportsiedlung und an der östlichen Grenze der Wassersportsiedlung bis zur Bundesstraße 2.

Im Weiteren verläuft die Grenze des Geltungsbereiches an der Bundesstraße 2 bis östlich der Würm und entlang der östlichen Grenze des Schiffbauerweges nach Süden bis zu den freien Grundstücken am Seekasten, wo sie entlang des Siedlungsrandes Percha verläuft bis zur Berger Straße. An der Berger Straße nach Süden bis zum Bucentaurweg und an dessen südlicher Grenze bis zum See. Alle verlandeten Flächen südlich dieser Linie sind Gegenstand der vorbereitenden Untersuchungen.

Da die Gemarkungsgrenze der Stadt zum See abweicht von der tatsächlichen Wassergrenze, werden Teilflächen des Starnberger Sees im Uferbereich in die vorbereitenden Untersuchungen miteinbezogen.

Der Lageplan mit der Darstellung des Untersuchungsgebietes hängt in der Zeit

vom 20.08.2002 bis einschließlich 21.09.2002

bei der Stadtverwaltung Starnberg, Vogelanger 2, während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Als vorläufige Ziele und Zwecke wurden festgelegt:

- Aufwertung der bestehenden Seepromenade.
- Anbindung an das übergeordnete Fuß- und Radwegenetz und dessen Weiterführung.
- Behebung der städtebaulichen Missstände zwischen Heimatmuseum und Hotel Bayerischer Hof sowie zwischen Ludwigstraße und Kaiser-Wilhelm-Straße.
- Überplanung der frei werdenden Flächen der heutigen Bahnanlagen mit dem Ziel der Verknüpfung der Innenstadt mit dem See.
- Aufwertung und Überplanung der Grundstücke zwischen Kernstadt und Erholungsgelände Kempfenhausen durch Weiterführung der Seepromenade.
- Deckung des örtlichen Wohnraumbedarfes sowie des Bedarfes an kulturellen und sozialen Folgeeinrichtungen.

Das Untersuchungsgebiet hat eine Fläche von 52,24 ha, davon befinden sich 37,58 ha auf der Gemarkung Starnberg.

Hinweise:

1. Gem. §§ 138, 165 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungs- oder Entwicklungsbedürftigkeit des Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung oder Entwicklung erforderlich ist.
   An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden. Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500,00 € wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§§ 165 Abs. 4, 138 Abs. 4 und 208 Satz 2 bis 4 BauGB). Der Datenschutz wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Zur Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger wird auf § 139 BauGB hingewiesen.
2. Anträge auf Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und die Beseitigung baulicher Anlagen können in Anwendung des § 15 BauGB zurückgestellt werden.
3. Dieser Einleitungsbeschluss ist nicht gleichbedeutend mit dem Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungs- und Entwicklungsbereichs. Dieser erfolgt durch Satzungsbeschluss erst nach Abschluss der Voruntersuchungen.
4. Über die rechtlichen Auswirkungen des Beschlusses zum Beginn der vorbereitenden Untersuchungen werden die Eigentümer und die sonstigen Betroffenen baldmöglichst im Rahmen einer Bürgerversammlung unterrichtet. Der Termin wird ortsüblich bekanntgemacht.

Starnberg, 29.07.2002

STADT STARNBERG

F. P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister

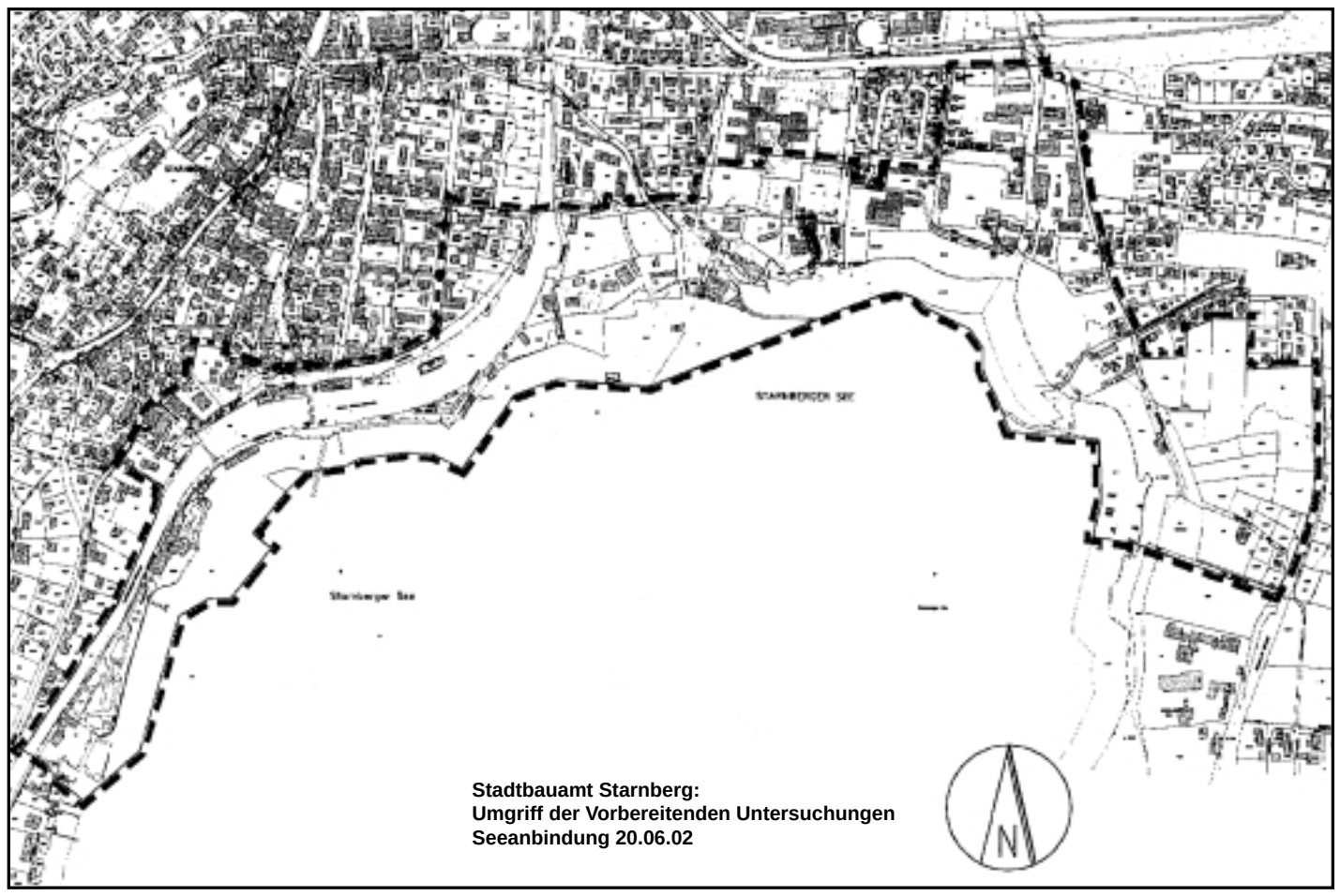

Stadtbauamt Starnberg:
Umgriff der Vorbereitenden Untersuchungen
Seeanbindung 20.06.02

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.